

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2018

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2016
und
Stellungnahme
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 20. April 2018



Bemerkungen 2018

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2016

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-
regierung vom 23.01.2018 zum Abbau
des strukturellen Finanzierungsdefizits
bis 2020

Kiel, 20. April 2018

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Berliner Platz 2, 24103 Kiel

Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma

Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG

Hansastraße 48

24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	9
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	10
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
3. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2015	11
4. Abschluss der Haushaltsrechnung 2016	11
5. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2016	14
Aktuelle Haushaltsslage	
6. Angesichts der guten Einnahmen muss die Landesregierung mehr für den Schuldenabbau tun	35
Stellungnahme 2017 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	
7. Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vom 23.01.2018 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	51
Landtag	
8. Höhe der Fraktionsmittel	57
9. Diäten der Abgeordneten	64
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
10. Inklusive Beschulung an weiterführenden Schulen (Sek I)	68
11. Neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen	77
12. Hochschulpakt 2020 - Teil 1: Viel Geld für neue Studienplätze	85
13. Hochschulpakt 2020 - Teil 2: Entwicklung des Lehrangebots	92
14. Hochschulpakt 2020 - Teil 3: Wie geht es weiter?	100
15. Vorstandsvergütung im UKSH - Zielvereinbarungen müssen langfristiger wirken	104
16. UKSH - Vertragsgestaltung im Ärztlichen Dienst verbessert	109

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- | | | |
|-----|---|-----|
| 17. | Landesfeuerweherschule - Wirtschaftlichkeit steigern und Steuerungsmöglichkeiten entwickeln | 115 |
| 18. | Zur Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs | 124 |

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 19. | Landwirtschaftskammer muss wirtschaftlicher arbeiten | 133 |
| 20. | Lizenzmanagement - Einführung muss nach mehr als 10 Jahren endlich abgeschlossen werden | 140 |
| 21. | IT-Organisation - positive Ansätze dürfen nicht im Sande verlaufen | 148 |

Finanzministerium

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Finanzämter: Erhebungsstellen haben sich bewährt - die Personaldecke ist dünn | 153 |
| 23. | Beihilfe - das lange Warten muss ein Ende haben | 158 |
| 24. | KoPers: Es wird Zeit | 167 |
| 25. | OFD-Sanierung: Ein Fass ohne Boden | 172 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 26. | Förderung von Gewerbegebieten - Einnahmen konsequent anrechnen und Fehlbelegungen nachgehen | 179 |
| 27. | Förderung von Technologie- und Gründerzentren ist ein Auslaufmodell | 187 |
| 28. | Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH - Ausgabenanstieg bremsen und Haushaltstransparenz erhöhen | 194 |
| 29. | Vom 40 Mio. €-Projekt zur leeren Lagerhalle: Das bescheidene Ende einer Investitionsförderung | 203 |
| 30. | Marode Infrastruktur auch bei den Kreisstraßen | 208 |

Rundfunkangelegenheiten

- | | | |
|-----|--|-----|
| 31. | Digitales terrestrisches Radio in der Sackgasse? | 218 |
|-----|--|-----|

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG NEST	Arbeitsgruppe Neueinrichtung Erhebungsstellen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIS Autismus	Beratungsstelle Inklusive Schule Autismus
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIO	Chief Information Officer
DAB	Digital Audio Broadcasting
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntflechtG	Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Fachhochschule
G9	Bildungsgang mit 9 Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe bis zum Abitur
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GRW	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVFG-SH	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
Ham.s.t.er	Haushaltskonformes ressortübergreifendes Inventarisierungs- und Bestandsführungsverfahren
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HH	Haushalt
HS	Hochschule
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgangsstufe
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein und Hamburg“
LaaS	Lizenzmanagement as a Service
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LFS	Landesfeuerweherschule
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Landesverfassung
MA HSH	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH bis 10/2014: LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH
NBI.	Nachrichtenblatt
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PZV	Planstellenzuweisungsverfahren
RP 2000	Regionalprogramm 2000
S.	Seite
SAM	Software-Asset-Management
SchulG	Schulgesetz
Sek I	Sekundarstufe I
Sek II	Sekundarstufe II
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
T	Tausend
T€	Tausend Euro
TGZ	Technologie- und Gründerzentren
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer(n)
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UKW	Ultrakurzwelle

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Universität Flensburg	Europa-Universität Flensburg
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
VE	Verpflichtungsermächtigung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschriften
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZEB	Zustandserfassung und -bewertung
ZIT	Zentrales IT-Management

11. Neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen

Die seit 2013 neu genehmigten Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen sind bis auf wenige Ausnahmen zu klein. Ein wirtschaftlicher Schulbetrieb ist nicht möglich. Es müssen größere Einheiten entstehen.

Bei räumlicher Nähe müssen Oberstufenzentren gebildet werden. Ansonsten sind enge Kooperationen zur Hebung von Synergien anzustreben.

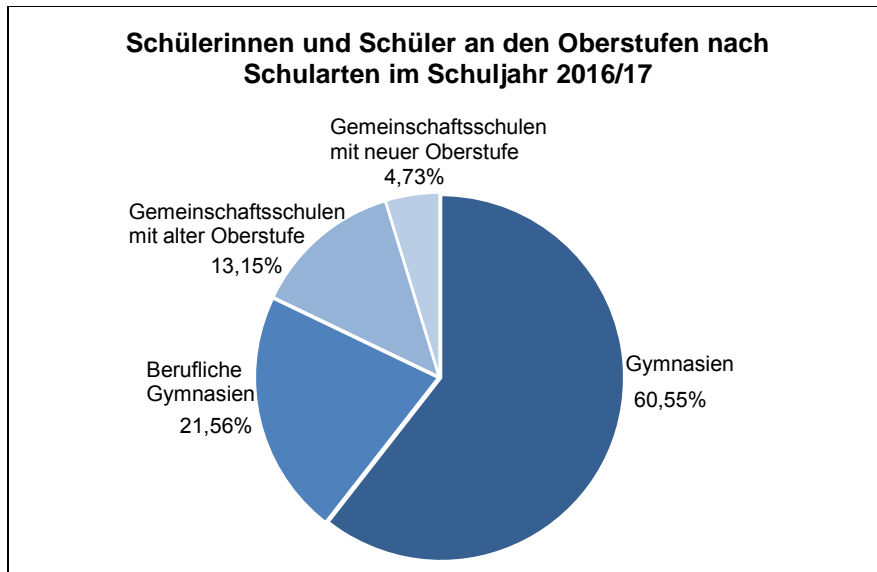
Die Standorte der neuen Oberstufen sind in ihrer Verteilung nicht geplant. Neueinrichtungen sind initiiert durch örtliche Interessen. In den Genehmigungsverfahren für neue Oberstufen müssen zukünftig auch wirtschaftliche Alternativen berücksichtigt werden. Nur wenn sich der neue Standort in ein Gesamtkonzept einfügt, kann eine effizientere Schulorganisation entstehen.

11.1 Wie ist die Situation?

Als ein Ergebnis der Schulreformen der letzten 10 Jahre gibt es im Bereich der Sekundarstufe I (Sek I) neben dem Gymnasium nur noch die Gemeinschaftsschule als eigene Schulform. Unter ihrem Dach sind Schulen mit Oberstufe und Schulen ohne Oberstufe vereint.

Die Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen - an den Gemeinschaftsschulen und an den Gymnasien - und den berufsbildenden Schulen - Berufliche Gymnasien - stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase im ersten Jahr und eine Qualifikationsphase für die beiden restlichen Jahre. Die Schulen sollen mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil anbieten. Zusätzlich können gesellschaftswissenschaftliche, ästhetische und unter besonderen Voraussetzungen sportliche Profile gebildet werden. Das Oberstufenprofil definiert sich durch sein Profil gebendes Fach und mindestens 2 weitere Profil ergänzende Fächer. Die Schule definiert ihre Profile weitgehend in eigener Verantwortung und befindet sich somit im Wettbewerb mit anderen Schulen. Eine Abstimmung mit benachbarten Schulen über die eingerichteten Profile ist möglich.

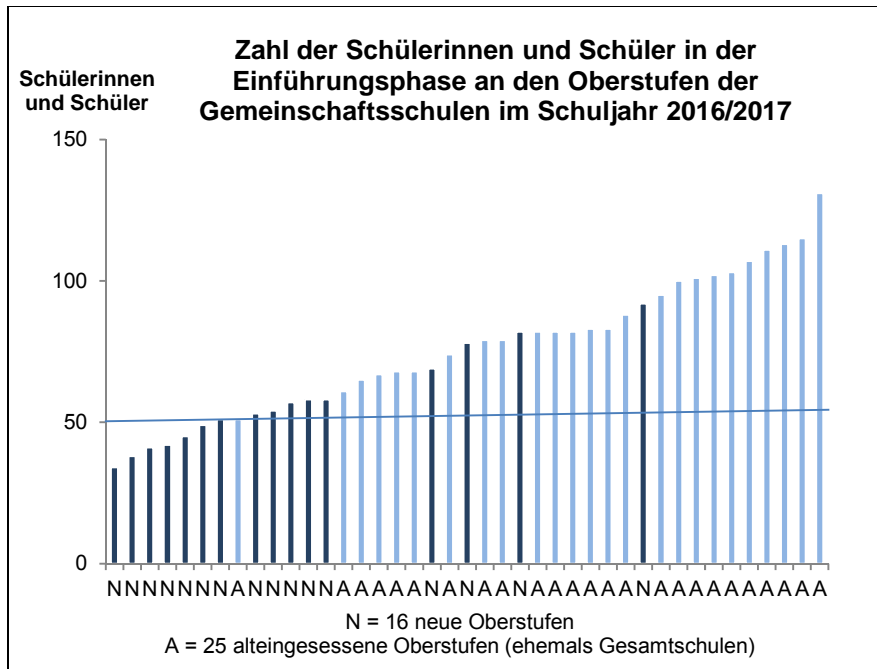


Quelle: Statistikamt Nord

Die Grafik zeigt, dass nach wie vor die Oberstufe an einem Gymnasium der am häufigsten gewählte Weg zur allgemeinen Hochschulreife ist. Mit fast 40 % haben die anderen Schularten mittlerweile allerdings ein Gewicht erlangt, das sie zu einem bedeutenden Faktor macht. Fast 18 % aller Oberstufenschülerinnen und -schüler besuchen eine Gemeinschaftsschule. Davon sind fast 5 % von einer nach 2013 entstandenen - also neuen - Oberstufe.

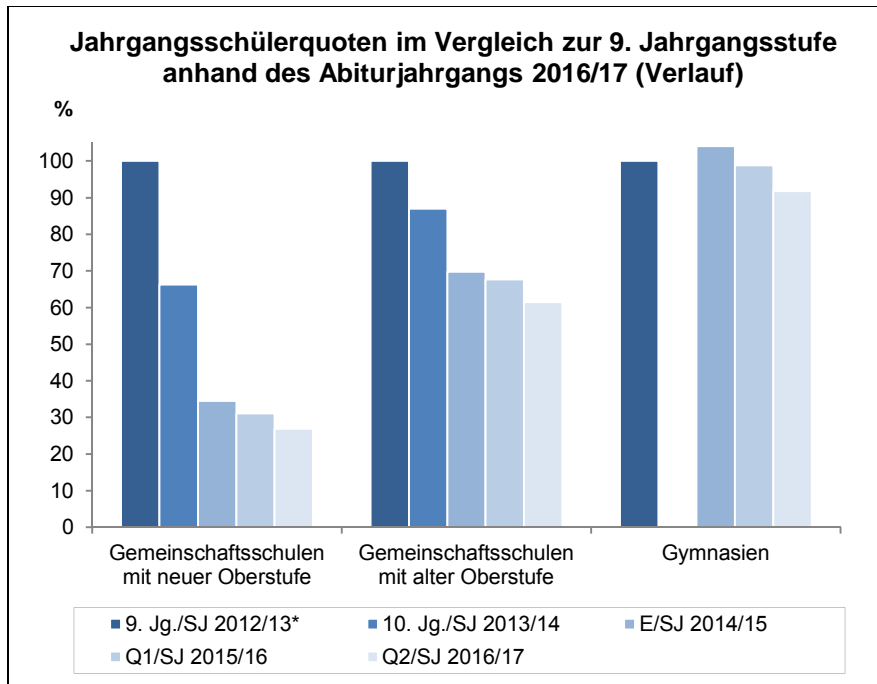
Als Voraussetzung zur Errichtung einer Sekundarstufe II (Sek II) an einer Gemeinschaftsschule muss gemäß § 43 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) u. a. prognostiziert werden, dass die neue Oberstufe dauerhaft von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase besucht wird - dies ist die Untergrenze für die Wirtschaftlichkeit des Schulbetriebs.

Bis zum Schuljahr 2016/17 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) 16 neue Oberstufen genehmigt, die auch bis zu dem Jahr mit dem Betrieb begonnen haben. Hiervon haben 12 Schulen einen Betrieb von mindestens 3 Jahren hinter sich. Von diesen wiederum konnten 5 (noch) nicht die erforderliche - und in der Genehmigung prognostizierte - Zahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern erreichen. Fast alle neuen Oberstufen sind zweizügig organisiert und werden auch bei voller Auslastung im Profilangebot beschränkt bleiben. Die Oberstufen der ehemaligen Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sind hingegen deutlich größer.



Quelle: Statistikamt Nord

Zum Vergleich: Im Schuljahr 2016/17 besuchen im Mittel 52 Schülerinnen und Schüler die Einführungsphase einer der neuen Oberstufen. Die alteingesessenen Gemeinschaftsschulen kommen auf einen Wert von 88, die Gymnasien auf einen Wert von 100. In den Beruflichen Gymnasien liegt der Durchschnitt bei 134 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase. Die Jahrgangsschülerzahlen der Schularten der allgemeinbildenden Schulen unterscheiden sich im Jahrgangsverlauf deutlich.



Jg. = Jahrgangsstufe SJ = Schuljahr E = Einführungsphase Q1/Q2 = Qualifizierungsphase

* Gymnasien Schuljahr 2013/14.

Quelle: Statistikamt Nord

Das Gymnasium hat stabile Übergangszahlen von der Sek I zur Oberstufe. Die alteingesessenen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen verzeichnen hingegen in der Einführungsphase noch 70 % der Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe. Der weitere „Verlust“ in der Oberstufe liegt dann auf dem Niveau der Gymnasien. Die neuen Oberstufen, die aus den ehemaligen Haupt- und/oder Realschulen hervorgegangen sind, haben es schwerer. Gegenüber der Jahrgangsstufe 9 hat die Einführungsphase hier nur noch 34 % ihrer Schülerstärke. Positiv ist, dass sich die Quoten im weiteren Verlauf der Oberstufe kaum von denen der anderen Schularten unterscheiden. Bei niedrigen Ausgangszahlen ist es den Gemeinschaftsschulen mit neuen Oberstufen nicht möglich, die Werte für eine effiziente Organisation der Oberstufe zu halten. Entsprechend liegt der Mittelwert der Schülerzahl im letzten Jahrgang hier nur noch bei 38 Schülerinnen und Schülern.

11.2 Grundlagen einer Schulentwicklungsplanung

Gemäß § 51 SchulG haben die Kreise die Verpflichtung, einen Schulentwicklungsplan für die Gewähr eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots aufzustellen und fortzuschreiben. Dieser ist kreisübergreifend abzustimmen.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung. Die Schulentwicklungspläne sind ein Element der Landesplanung und unterliegen auch deren allgemeinen Regelungen. Im LEP heißt es:

- Maßgebliches Kriterium für die Verteilung der Schulstandorte ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die einzelnen Schulen besuchen.
- Die Schulstandorte sollen von den Schülerinnen und Schülern mit dem ÖPNV in zumutbarer Zeit erreicht werden können.
- Das Netz der allgemeinbildenden Schulen soll bedarfsgerecht erhalten und pädagogischen Erfordernissen angepasst weiterentwickelt werden.
- Es soll ein möglichst effizienter Ressourceneinsatz (insbesondere durch Ausschöpfen von Kooperationen) bei der Unterrichtsversorgung sichergestellt werden.
- In den Regionalplänen sollen grundsätzliche Aussagen zu den Standorten von Schulen getroffen werden.

Im Ergebnis könnte sich für Schülerinnen und Schüler der Sek II ein längerer Schulweg als in der Sek I ergeben - ebenso wie bei den gleichaltrigen Jugendlichen an den Berufsbildenden Schulen. Auch die Rückkehr zu G9 an den Gymnasien wird nicht ohne Auswirkungen auf einzelne Oberstufen der Gemeinschaftsschulen bleiben.

Das Bildungsministerium hat keinen den o. g. Kriterien entsprechenden landesweiten Schulentwicklungsplan.

Das **Bildungsministerium** führt aus, dass eine Standortplanung im Sinne der Empfehlung des LRH stets rechtlich unverbindlich wäre. Es räumt ein, dass diese jedoch insbesondere dann von Bedeutung sei, wenn es im Einzelfall um Genehmigung, Änderung oder Auflösung von Schulen gehe.

11.3 **Wirtschaftlichkeit der Oberstufen**

Eine zentrale Aufgabe des Bildungsministeriums als oberste Schulbehörde ist die Gewähr eines leistungsfähigen und auch wirtschaftlichen Schulsystems. Kennzahlen helfen, den Ist-Zustand zu beschreiben. Zielwerte würden es ermöglichen, das angestrebte System zu bestimmen. Das Bildungsministerium hat bisher keine umfassende Zielwertvorgabe erstellt. Deutlich ist nur das Ziel der 100%igen Unterrichtsversorgung kommuniziert.

Kennzahlenübersicht zu den Oberstufen im Schuljahr 2016/17

Merkmal	Berufliches Gymnasium	Gymnasium	Gemeinschaftsschule		
			alte Oberstufe	neue Oberstufe	zu- sammen
Klassen	468	1.251	260	99	359
Schülerinnen und Schüler	9.782	27.468	5.967	2.144	8.111
Lehrerstunden	16.155	42.960	9.495	3.542	13.037
Schülerinnen und Schüler/Klasse	20,9	22,0	23,0	21,7	22,6
Lehrerstunden/ Schülerinnen und Schüler	1,65	1,56	1,59	1,65	1,61
Lehrerstunden/ Klassen	34,5	34,3	36,5	35,8	36,3

Quelle: Statistikamt Nord

Es zeigt sich, dass die Klassen in den Oberstufen der Gemeinschaftsschulen durchschnittlich größer sind als in den Gymnasien und den Beruflichen Gymnasien. Gelingt es den Gemeinschaftsschulen, mit älteren Oberstufen im Schnitt 23er Klassen zu bilden, sind es an den Gymnasien eine Schülerin bzw. ein Schüler weniger. Die neuen Oberstufen der Gemeinschaftsschulen liegen dabei mit 21,7 nochmals unter den Werten der Gymnasien. Hintergrund ist, dass diese Systeme über eine geringere Schülerbasis verfügen. Das Potenzial größerer Einheiten steht nicht zur Verfügung. Der LRH hat festgestellt, dass für diese Oberstufen oft Mischklassen gebildet werden müssen, um überhaupt ein Angebot an verschiedenen Profilen bieten zu können. Die Schulen konterkarieren notgedrungen die ursprünglich mit der Profiloberstufe verbundene Absicht auf größere Unterrichtseinheiten und bilden für bestimmte Fächer quasi Kurse wie vor der Reform. Das kostet Lehrerressourcen.

Das **Bildungsministerium** weist darauf hin, dass die Zuweisung von Lehrpersonal an die Schulen auf Basis der Schülerzahlen erfolge und somit keine höheren Personalbedarfe an kleinen Oberstufen entstünden. Der Schule obliege es, das vorgesehene Unterrichtsangebot zu realisieren.

Der **LRH** sieht in der Stellenzuweisung nach Schülerzahl ebenfalls ein wichtiges Element zur Verteilungsgerechtigkeit. Damit allein ist die Wirtschaftlichkeit aber nicht garantiert. Wenn die Schülerzahl einer Oberstufe zu gering ist, wäre es faktisch nicht mehr möglich, den notwendigen Unterricht sicherzustellen. Die Schule muss Ressourcen verschieben und schafft damit neuen Mangel. Die Verantwortung des Bildungsministeriums endet nicht mit der Ressourcenzuteilung an die Schule. Es muss

sicherstellen, dass aufgrund seines Regelwerks tatsächlich genug Unterricht bei den Schülerinnen und Schülern ankommen kann.

11.4 **Was heißt das für die Oberstufen der Gemeinschaftsschulen?**

Die Standorte der neuen Oberstufen sind in ihrer Verteilung nicht geplant. Die Neueinrichtungen sind initiiert durch örtliche Interessen. Dies kann im Einzelfall in ein Gesamtkonzept passen. Insgesamt müssen aber im Bereich der Oberstufen größere Einheiten entstehen. Nur so kann auch ein vielfältiges Profilangebot vorgehalten werden. Nur größere Einheiten sind wirtschaftlich zu betreiben. Kleine Oberstufen müssen die Ausnahme sein. Freie Kapazitäten der anderen Oberstufen in zumutbarer Entfernung müssen berücksichtigt werden. Gerade in Ballungsräumen sind die Potenziale hierfür vorhanden.

Aus wirtschaftlicher Sicht bieten sich bei der Organisation von Oberstufen an:

- Der Ausbau von Beruflichen Gymnasien zu Oberstufenzentren aller Gemeinschaftsschulen in der Region.
- Die Einrichtung von Oberstufenzentren, da hier ein vielfältiges Angebot von Profilen möglich ist.
- Die Kooperation mit anderen Schulen mit Oberstufen in der Region im Sinne eines Oberstufenzentrums mit mehreren Standorten.
- Die Genehmigung von neuen Oberstufen als nachrangige Möglichkeit, soweit dies pädagogisch und ökonomisch gerechtfertigt ist.

Welches Instrumentarium hierfür vorliegt und ob dies ausreichend ist, muss das Bildungsministerium anhand des festzustellenden Handlungsbedarfs im Einzelfall prüfen.

Das **Bildungsministerium** erwidert, dass die Kooperation zwischen Oberstufen bereits jetzt möglich sei. Auch die Kooperation von Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Oberstufenschulen bzw. Beruflichen Gymnasien sei bereits möglich. Verordnete Kooperationen oder gar Oberstufenzentren könnten zwar ein Beitrag dazu sein, die Vielfalt angebotener Profile zu erhöhen, dies sei jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Steigerung der Qualität. Demgegenüber würden neue pädagogische Herausforderungen geschaffen, wie etwa die Gewährleistung gelingender Übergänge und durchgängiger Qualität sowie funktionierender Sozialstrukturen. Auch die Träger würden vor Herausforderungen gestellt, eine Grundlage wäre nur mit deren Einvernehmen zu schaffen.

Der **LRH** teilt die Ansicht des Bildungsministeriums hinsichtlich der Herausforderungen erweiterter Kooperationen. Das Bildungsministerium ist aufgefordert, in diesem Sinne tätig zu werden.

11.5 Empfehlungen

Um zu einem wirtschaftlichen Schulsystem zu gelangen, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Das Bildungsministerium muss in einer eigenen Standortplanung Aussagen zur Wirtschaftlichkeit in jeder Region und hier zu jedem Standort machen können (Konzept einer überregionalen Zentralörtlichen Planung). Dies beinhaltet optimale Schulgrößen und die Benennung von Standorten mit Handlungsbedarfen. Genauso muss das Bildungsministerium feststellen, ob es Defizite beim Ziel „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ gibt. Lösungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen und mit der örtlichen Schulentwicklungsplanung abzustimmen.
- Das Bildungsministerium muss die notwendigen Instrumente benennen und ggf. schaffen, die es zur Umsetzung seiner Ziele benötigt. Neben einem konsensorientierten Vorgehen (Beratung) muss es in der Lage sein, auch selbst Einfluss zu nehmen. Notwendig sind Möglichkeiten zur Schaffung von Anreizen und reglementierende Vorgaben. Ein Beispiel ist die Aufnahme von Oberstufen in die Mindestgrößenverordnung mit der Vorgabe von mindestens 150 Schülerinnen und Schülern.
- Die Genehmigung weiterer Oberstufen muss fundierter als bisher erfolgen. Nur wenn konkret und nachvollziehbar eine Anmeldezahl von 50 zu erwarten ist, darf eine Genehmigung erfolgen.
- Die neu genehmigten Oberstufen genießen Bestandsschutz, auch wenn die Zahl von 50 Anmeldungen zunächst nicht erreicht wird. Die Träger haben in der Regel erhebliche Investitionen getätigt. Ihnen sollte Gelegenheit gegeben werden, diese zu einem Erfolg zu führen. Das Bildungsministerium ist gefordert, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wie z. B. Kooperationen mit neuen Oberstufen fördern, die Zusammenarbeit in räumlicher Nähe bestehender Oberstufen nötigenfalls anordnen, Oberstufen organisatorisch verbinden und die Bildung von Oberstufenzentren in Ballungsgebieten fördern.

Das **Bildungsministerium** weist darauf hin, dass es bei der anstehenden Überarbeitung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen insbesondere in den Blick nehmen wolle, wie mit den zugewiesenen Ressourcen ein qualitativ anspruchsvolles und attraktives Angebot realisiert werden könne. Das Bildungsministerium wolle zudem prüfen, ob und ggf. inwieweit es einen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Oberstufen gibt.